

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 6. Juli 2016

Nr. 10

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	45
Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung).....	46

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-
gesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)
vom 21. Juni 2016**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S.41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S.186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 11. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 37. Jahrgang, Nr. 7 vom 18. Mai 2010, Seite 23) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen, Rand-, Radfahr- und Schutzstreifen -.“

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 c erhält folgende Fassung:

„Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen) und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.“

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind.“

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Beim Ausbau von einer oder mehrerer Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.
- (3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.“

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Satzung
über die Erhebung von Ablösebeträgen
für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen
(Einstellplatzablösesatzung)
vom 21. Juni 2016**

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig.

**§ 2
Gegenstand**

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.

**§ 3
Ablösebeträge**

- (1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die Zone I auf 5.000,00 Euro, für die Zone II auf 3.750,00 Euro und für Zone III auf 2.500,00 Euro festgesetzt.
- (2) Sind Einstellplätze für ausschließliche Wohnnutzung nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.
- (3) Sind Einstellplätze für Außensitzplätze nachzuweisen, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 2.000,00 Euro, in Zone II 1.500,00 Euro und in Zone III 1.000,00 Euro.

**§ 4
Ablösungszonen**

Zone I umfasst den Innenstadtbereich gemäß dem beiliegenden Plan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Zone II umfasst den Bereich innerhalb der Okerumflutgräben mit Ausnahme der Zone I.

Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001, S. 175) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 27. November 2009, S. 45) außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat



